

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds** 5
- Verordnung (EG) Nr. 1785/1999 der Kommission vom 12. August 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9
- Verordnung (EG) Nr. 1786/1999 der Kommission vom 12. August 1999 über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Milch- und Milcherzeugnisse stattgegeben werden kann, die im Juli 1999 im Rahmen der Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien eingereicht wurden 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1787/1999 der Kommission vom 12. August 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1337/1999 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors** 13
- Verordnung (EG) Nr. 1788/1999 der Kommission vom 12. August 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 15
- Verordnung (EG) Nr. 1789/1999 der Kommission vom 12. August 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 17
- Verordnung (EG) Nr. 1790/1999 der Kommission vom 12. August 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 18
- Verordnung (EG) Nr. 1791/1999 der Kommission vom 12. August 1999 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1758/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen 19

Verordnung (EG) Nr. 1792/1999 der Kommission vom 12. August 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	20
---	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

1999/563/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 über die Gewährung einer Erzeugungsbeihilfe für spanische Tafeloliven** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2459) 21

1999/564/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 über die Gewährung einer Erzeugungsbeihilfe für portugiesische Tafeloliven** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2462) 25

1999/565/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 über die Gewährung einer Erzeugungsbeihilfe für griechische Tafeloliven** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2465) 29

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1783/1999 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 12. Juli 1999****über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (*)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 162,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 160 des Vertrags ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen. So trägt der EFRE dazu bei, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.
- (2) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds ⁽⁵⁾ trägt der EFRE im wesentlichen zur Erreichung der Ziele 1 und 2 nach Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der genannten Verordnung (nachstehend „Ziel 1“ und „Ziel 2“ genannt) bei. Nach den Artikeln 20 und 21 jener Verordnung trägt der EFRE im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen zur Finanzierung von Maßnahmen der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Vorstädte bei. In den Artikeln 22 und 23 der genannten Verordnung ist die Förderung von innovativen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und von Maßnahmen der technischen Hilfe vorgesehen.

- (3) Die gemeinsamen Bestimmungen für die Strukturfonds sind in der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 festgelegt. Es ist zu präzisieren, welche Art von Maßnahmen im Rahmen der Ziele 1 und 2, der Gemeinschaftsinitiativen und der innovativen Maßnahmen aus dem EFRE finanziert werden können.
- (4) Es ist klarzustellen, welchen Beitrag der EFRE im Rahmen der ihm zur Förderung der Regionalentwicklung übertragenen Aufgabe zu einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftslebens, zu einem hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit, zu einem hohen Beschäftigungsniveau, zur Gleichstellung von Männern und Frauen, zu einem hohen Maß an Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität leistet.
- (5) Der Einsatz des EFRE soll im Rahmen einer integrierten Gesamtstrategie für nachhaltige Entwicklung erfolgen und Synergieeffekte in Verbindung mit den Interventionen der anderen Strukturfonds bewirken.
- (6) Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe sollte sich die Unterstützung des EFRE auf folgende Bereiche richten: Förderung des produktiven Umfelds und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen; lokale Entwicklung der Wirtschaft und der Beschäftigung, einschließlich in den Bereichen Kultur und Fremdenverkehr, insofern diese Sektoren zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen; Forschung und technologische Entwicklung; Entwicklung der lokalen, regionalen wie auch der transeuropäischen Netze — einschließlich der Gewährleistung eines angemessenen Zugangs zu diesen Netzen — in den Infrastrukturbereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie; Schutz der Umwelt und Verbesserung ihrer Qualität unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vorsorge und der Vorbeugung, der Behebung von Umweltbeeinträchtigungen — mit Vorrang an ihrem Ursprung — sowie des Verursacherprinzips bei gleichzeitiger Förderung einer umweltfreundlichen und rationellen Energienutzung und der Erschließung regenerativer Energiequellen; sowie Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

(*) Diese Veröffentlichung tritt an die Stelle der Veröffentlichung im ABL L 161 vom 26.6.1999, S. 43, die hiermit aufgehoben wird.

(1) ABL C 176 vom 9.6.1998, S. 35, und ABL C 52 vom 23.2.1999, S. 12.

(2) ABL C 407 vom 28.12.1998, S. 74.

(3) ABL C 51 vom 22.2.1999, S. 1.

(4) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. November 1998 (ABL C 379 vom 7.12.1998, S. 178). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 14. April 1999 (ABL C 134 vom 14.5.1999, S. 1). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Rates vom 21. Juni 1999.

(5) ABL L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

- (7) Der EFRE sollte eine besondere Rolle für die lokale wirtschaftliche Entwicklung durch die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Gestaltung des Raums insbesondere mit Hilfe der Förderung von territorialen Beschäftigungspakten und der neuen Beschäftigungsmöglichkeiten spielen.
- (8) Im Rahmen seiner Aufgabe sollte der EFRE Investitionen für die Reaktivierung aufgegebenen Gebiete im Hinblick auf die lokale, ländliche oder städtische Wirtschaftsentwicklung unterstützen.
- (9) Maßnahmen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind und auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, kommt bei der Erreichung der allgemeinen Ziele der Strukturinterventionen der Gemeinschaft nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 eine wichtige Rolle zu. In diesem Sinne ist es angesichts des Mehrwerts auf Gemeinschaftsebene wichtig, daß der EFRE die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit weiterhin fördert, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Regionen an den Außengrenzen der Union im Sinne des Vertrags, den am stärksten benachteiligten Inseln sowie zwischen den Gebieten in äußerster Randlage aufgrund ihrer besonderen Merkmale und Zwänge. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit schafft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums, einschließlich in Verbindung mit der Raumplanung, einen Mehrwert für die Aktion zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Der Beitrag des EFRE zu einer solchen Entwicklung sollte fortgesetzt und verstärkt werden. Außerdem ist es wünschenswert, die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Vorstädte zur Förderung einer dauerhaften Stadtentwicklung zu unterstützen.
- (10) Es ist angezeigt, die Zuständigkeit für den Erlass von Durchführungsbestimmungen sowie bestimmte Übergangsbestimmungen festzulegen.
- (11) Die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾ sollte aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgaben

Nach Artikel 160 des Vertrags und der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 beteiligt sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an der Finanzierung von Interventionen nach Artikel 9 der genannten Verordnung, um durch den Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte und die Beteiligung an der Entwicklung und Umstellung der Regionen den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern.

Zu diesem Zweck trägt der EFRE auch zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen bei.

⁽¹⁾ ABL L 374 vom 31.12.1988, S. 15. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ÄBL L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben nach Artikel 1 beteiligt sich der EFRE an der Finanzierung von
- a) produktiven Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze;
 - b) Infrastrukturinvestitionen,
 - i) die in den unter Ziel 1 fallenden Regionen zum Wachstum des Wirtschaftspotentials, zur Entwicklung, zur Strukturanpassung und zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze in diesen Regionen beitragen, einschließlich der Investitionen, die zur Errichtung und Entwicklung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie beitragen; dabei ist der Notwendigkeit der Anbindung der Regionen, die aufgrund ihrer Insel-, Binnen- oder Randlage benachteiligt sind, an die zentralen Regionen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen;
 - ii) die in den Regionen und Gebieten, die unter die Ziele 1 und 2 oder unter die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 genannte Gemeinschaftsinitiative fallen, der Diversifizierung von Wirtschaftsstandorten und von Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung, der Erneuerung von städtischen Problemgebieten sowie der Revitalisierung und der verbesserten Anbindung der ländlichen Gebiete und der von der Fischerei abhängigen Gebiete dienen oder die Infrastrukturen betreffen, deren Modernisierung oder Ausbau die Voraussetzung für die Schaffung oder Entwicklung arbeitsplatzschaffender Wirtschaftstätigkeiten ist, einschließlich der Verbindungen mit Hilfe von Infrastrukturen, die eine Voraussetzung für die Entfaltung dieser Tätigkeiten sind;
 - c) Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials durch Maßnahmen zur Anregung und Unterstützung lokaler Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen sowie der Aktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die insbesondere folgendes umfassen:
 - i) Beihilfen für Unternehmensdienste, insbesondere in den Bereichen Verwaltung, Marktuntersuchungen und Marktforschung, und gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen für mehrere Unternehmen,
 - ii) Finanzierung des Technologietransfers, wozu insbesondere die Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen, die gemeinsame Organisation zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen sowie die Finanzierung der Durchführung der Innovation in den Unternehmen gehören,
 - iii) Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu Finanzierungen und Krediten durch die Schaffung und Entwicklung geeigneter Finanzinstrumente nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999,
 - iv) direkte Investitionsbeihilfen nach Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, sofern keine Beihilferegelung besteht,
 - v) Errichtung von Infrastrukturen, die von ihrer Dimension her der lokalen Entwicklung und der Entwicklung der Beschäftigung angemessen sind,
 - vi) Beihilfen für lokale Dienstleistungseinrichtungen, mit denen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, mit Ausnahme der vom Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Maßnahmen;

- d) Maßnahmen der technischen Hilfe nach Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

In den unter Ziel 1 fallenden Regionen kann sich der EFRE an der Finanzierung von Investitionen im Bildungs- und Gesundheitswesen beteiligen und so zur strukturellen Anpassung dieser Regionen beitragen.

- (2) Die finanzielle Beteiligung des EFRE nach Absatz 1 richtet sich beispielsweise auf folgende Bereiche:

- a) produktives Umfeld, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer nachhaltigen Investitionstätigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, sowie der Attraktivität der Regionen, besonders durch eine bessere Erschließung dieser Regionen;
- b) Forschung und technologische Entwicklung zur Förderung des Einsatzes neuer Technologien und der Innovation sowie zur Verstärkung des Potentials der Forschung und technologischen Entwicklung, das zur Regionalentwicklung beiträgt;
- c) Entwicklung der Informationsgesellschaft;
- d) Entwicklung von Investitionen in Fremdenverkehr und Kultur, einschließlich des Schutzes des Kultur- und Naturerbes, sowie sie zur Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen beitragen;
- e) Schutz und Verbesserung der Umwelt, insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung bei der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Förderung der umweltfreundlichen und rationellen Energienutzung und Erschließung regenerativer Energiequellen;
- f) Gleichstellung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere durch die Förderung von Unternehmensgründungen und durch Infrastrukturen oder Dienstleistungen, die eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ermöglichen;
- g) transnationale, grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Regional- und Kommunalentwicklung.

Artikel 3

Gemeinschaftsinitiative

- (1) Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 leistet der EFRE nach Maßgabe von Artikel 21 jener Verordnung einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums (INTERREG) sowie zur Durchfüh-

rung der Gemeinschaftsinitiative für wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Vorstädte zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung (URBAN).

- (2) Der in Absatz 1 festgelegte Geltungsbereich wird nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit der Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds auf Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1784/1999 ⁽¹⁾, (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 1263/1999 ⁽³⁾ finanziert werden können, ausgedehnt, damit sämtliche Maßnahmen durchgeführt werden können, die in dem betreffenden Programm im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative vorgesehen sind.

Artikel 4

Innovative Maßnahmen

- (1) Nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 kann der EFRE zur Finanzierung folgender Maßnahmen beitragen:

- a) auf Initiative der Kommission erstellte Studien zur Analyse und Ermittlung der Probleme und Lösungen der Regionalentwicklung, insbesondere im Hinblick auf eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Gesamtheit des gemeinschaftlichen Raums, einschließlich des Europäischen Raumentwicklungskonzepts;
- b) Pilotprojekte, mit denen neuartige Lösungsansätze im Bereich der regionalen und kommunalen Entwicklung ermittelt oder geboten werden, die nach der Demonstrationsphase auf die Interventionen übertragen werden können;
- c) Austausch von innovativen Erfahrungen im Hinblick auf eine optimale Nutzung und den Transfer von Kenntnissen im Bereich der Regional- oder Kommunalentwicklung.

- (2) Der in Absatz 1 festgelegte Geltungsbereich wird gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit der Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds auf Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1784/1999, (EG) Nr. 1257/1999 und (EG) Nr. 1263/1999 finanziert werden können, ausgedehnt, damit sämtliche Maßnahmen durchgeführt werden können, die im Rahmen des betreffenden Pilotprojekts vorgesehen sind.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen

Sämtliche Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 48 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erlassen.

Artikel 6

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2000 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

⁽¹⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

*Artikel 7***Überprüfungsklausel**

Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung spätestens am 31. Dezember 2006.

Sie befinden nach dem Verfahren des Artikels 162 des Vertrags über diesen Vorschlag.

*Artikel 8***Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen des Artikels 52 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 gelten sinngemäß für die vorliegende Verordnung.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1999.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. NIINISTÖ

VERORDNUNG (EG) Nr. 1784/1999 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 12. Juli 1999
betreffend den Europäischen Sozialfonds (*)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,
 DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 148,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds ⁽⁵⁾ wird die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽⁶⁾ sowie die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ⁽⁷⁾ ersetzt. Ebenso muß die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽⁸⁾ hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds ersetzt werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind die allgemeinen Bestimmungen für die Tätigkeit der Strukturfonds insgesamt festgelegt. Ebenso müssen die förderfähigen Tätigkeiten festgelegt werden, die der Europäische Sozialfonds (nachstehend als „Fonds“ bezeichnet) im Rahmen der Ziele 1, 2 und 3 nach Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 jener Verordnung (nachstehend „Ziel 1“, „Ziel 2“ und „Ziel 3“ genannt), im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art bezüglich des Arbeitsmarktes sowie im Rahmen innovativer Maßnahmen wie auch der technischen Hilfe finanzieren kann.
- (3) Der Auftrag des Fonds ist im Verhältnis zu den im Vertrag vorgeschriebenen Aufgaben und im Kontext der Prioritäten festzulegen, die von der Gemeinschaft im Bereich der Entwicklung der Humanressourcen und der Beschäftigung vereinbart wurden.

- (4) Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Amsterdam vom Juni 1997 und seine Entschließung vom 16. Juni 1997 über Wachstum und Beschäftigung ⁽⁹⁾ leiteten die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der jährlich festzulegenden beschäftigungspolitischen Leitlinien ebenso wie den Prozeß der Ausarbeitung einzelstaatlicher beschäftigungspolitischer Aktionspläne ein.
- (5) Der Geltungsbereich des Fonds ist, insbesondere im Anschluß an die Umstrukturierung und Vereinfachung der Ziele der Strukturfonds, zur Unterstützung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der zugehörigen einzelstaatlichen beschäftigungspolitischen Aktionspläne neu festzulegen.
- (6) Ferner ist ein gemeinsamer Rahmen für die Interventionen innerhalb aller drei Ziele der Strukturfonds festzulegen, um auf diese Weise die Kohärenz und Komplementarität der im Hinblick auf diese Ziele unternommenen Aktionen zu gewährleisten, das Funktionieren des Arbeitsmarktes zu verbessern und die Humanressourcen zu entwickeln.
- (7) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen dafür Sorge, daß die Planung und die Durchführung der Aktionen, die vom Fonds im Rahmen aller Ziele finanziert werden, zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen sowie zur Förderung der Eingliederung von benachteiligten Gruppen und Einzelpersonen in den Arbeitsmarkt und ihres Verbleibens am Arbeitsmarkt beitragen.
- (8) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen ebenfalls dafür Sorge, daß der sozialen und der arbeitsmarktspezifischen Dimension der Informationsgesellschaft bei der Durchführung von Aktionen, die vom Fonds finanziert werden, gebührend Rechnung getragen werden.
- (9) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen in Zusammenhang mit den industriellen Anpassungsprozessen dem allgemeinen Bedarf an Arbeitskräften beiderlei Geschlechts, der sich aus dem festgestellten oder vorhersehbaren wirtschaftlichen Wandel und der Veränderung der Produktionssysteme ergibt, entsprechen und sie nicht einzelne Unternehmen oder bestimmte Industriezweige begünstigen. Dabei sollen die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Erweiterung des Zugangs zur Ausbildung und die Verbesserung der Arbeitsorganisation besondere Beachtung finden.

(*) Diese Veröffentlichung tritt an die Stelle der Veröffentlichung im ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48, die hiermit aufgehoben wird.

(1) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 39, und

ABl. C 74 vom 18.3.1999, S. 7.

(2) ABl. C 407 vom 28.12.1998, S. 74.

(3) ABl. C 51 vom 22.2.1999, S. 48.

(4) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. November 1998 (ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 186). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 14. April 1999 (ABl. C 134 vom 14.5.1999, S. 9). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 6. Mai 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Rates vom 21. Juni 1999.

(5) ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

(6) ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

(7) ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94.

(8) ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

(9) ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 3.

- (10) Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, daß der Fonds auch weiterhin die Beschäftigung und die beruflichen Qualifikationen durch die Förderung von Vorausschau — soweit möglich —, Beratung, Vernetzung und Ausbildungsmaßnahmen gemeinschaftsweit verstärkt. Die förderfähigen Tätigkeiten müssen daher horizontal ausgerichtet sein und die gesamte Wirtschaft ohne eine vorgegebene Beschränkung auf bestimmte Industriezweige oder Wirtschaftsbereiche berücksichtigen.
- (11) Damit die politischen Ziele im Rahmen aller Ziele, an denen sich der Fonds beteiligt, wirksamer verfolgt werden können, sind die förderfähigen Aktionen neu festzulegen. Auch sind die Ausgaben, die für eine Förderung durch den Fonds in Betracht kommen, im Rahmen der Partnerschaft zu bestimmen.
- (12) Der Inhalt der Pläne und Interventionsformen ist, insbesondere im Anschluß an die Neufestlegung von Ziel 3, zu ergänzen und zu präzisieren.
- (13) Die Durchführung der Interventionen des Fonds auf allen Ebenen sollte sich auf die sozialen und beschäftigungspolitischen Prioritäten der Gemeinschaft sowie auf die Prioritäten der nationalen Aktionspläne stützen.
- (14) Es können Bestimmungen vorgesehen werden, durch die lokale Gruppierungen, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung durchführen wollen, einfach und rasch Zugang zur Förderung des Fonds erhalten, wodurch sie ihre Aktionsfähigkeit in diesem Bereich ausweiten können.
- (15) Maßnahmen, die für die Gemeinschaft von größerem Interesse sind und auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, kommen bei der Erreichung der allgemeinen Ziele der Strukturinterventionen der Gemeinschaft, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 genannt werden, eine wichtige Rolle zu. Solche Initiativen haben in erster Linie die länderübergreifende Zusammenarbeit und Innovation der Maßnahmen zu fördern.
- (16) Außerdem beteiligt sich der Fonds nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 an der Unterstützung technischer Hilfe und innovativer Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung und Überwachung.
- (17) Es empfiehlt sich, die Zuständigkeit für den Erlaß von Durchführungsbestimmungen sowie bestimmte Übergangsbestimmungen festzulegen.
- (18) Die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 sollte aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgaben

Im Rahmen der Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (Fonds) nach Artikel 146 des Vertrags sowie im Rahmen der Aufgaben der Strukturfonds nach Artikel 159 des Vertrags und nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 unterstützt

der Fonds Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Entwicklung der Humanressourcen und der sozialen Integration in den Arbeitsmarkt, um ein hohes Beschäftigungsniveau, die Gleichstellung von Männern und Frauen, eine nachhaltige Entwicklung sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern. Insbesondere trägt der Fonds zu den Aktionen bei, die zur Verwirklichung der europäischen Beschäftigungsstrategie und der jährlich festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien durchgeführt werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Der Fonds unterstützt und ergänzt die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie der Humanressourcen in den nachstehend aufgeführten Politikbereichen, insbesondere im Rahmen der mehrjährigen einzelstaatlichen beschäftigungspolitischen Aktionspläne:

a) Entwicklung und Förderung aktiver Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, zur Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit von Frauen und Männern, zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt sowie zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Jugendlichen und von Berufsrückkehrern;

b) Förderung der Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der vom gesellschaftlichen Ausschluß Bedrohten;

c) Förderung und Verbesserung

- der beruflichen Bildung,
- der allgemeinen Bildung sowie
- der Beratung

im Rahmen einer Politik des lebensbegleitenden Lernens zur

- Erleichterung und Verbesserung des Zugangs zum und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt,
- Verbesserung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und
- Förderung der beruflichen Mobilität;

d) Förderung von qualifizierten, ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitskräften, der Innovation und der Anpassungsfähigkeit bei der Arbeitsorganisation, der Entwicklung des Unternehmerteumes, der Erleichterung zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Qualifizierung und Verstärkung des Arbeitskräftepotentials in Forschung, Wissenschaft und Technologie;

e) Spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zum und ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt, einschließlich ihres beruflichen Aufstiegs, ihres Zugangs zu neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und zum Unternehmertum, sowie Verringerung der geschlechtsspezifischen vertikalen und horizontalen Aufgliederung des Arbeitsmarkts.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 angeführten Politikbereiche berücksichtigt der Fonds folgendes:

a) die Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen, einschließlich lokaler Beschäftigungsinitiativen sowie territorialer Beschäftigungsbündnisse;

- b) die soziale und arbeitsmarktspezifische Dimension der Informationsgesellschaft, vor allem durch die Entwicklung von politischen Maßnahmen und Programmen, die das Beschäftigungspotential der Informationsgesellschaft nutzbar machen und zugleich einen gleichberechtigten Zugang zu ihren Möglichkeiten und Vorteilen sicherstellen sollen;
- c) die Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne der allgemeinen Politik der Chancengleichheit (Mainstreaming-Politik).

Artikel 3

Förderfähige Tätigkeiten

(1) Die finanzielle Unterstützung des Fonds wird vor allem in Form von Zuschüssen zugunsten von Einzelpersonen für die nachstehenden Tätigkeiten zur Entwicklung der Humanressourcen verwendet, die Teil eines integrierten Ansatzes zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sein können:

- a) Allgemeine Bildung und berufliche Bildung — einschließlich der beruflichen Bildung, die der Pflichtschulbildung entspricht —, Lehrlingsausbildung, vorbereitende Ausbildung, einschließlich Vermittlung und Verbesserung der grundlegenden Kenntnisse, berufliche Rehabilitation, Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt, Orientierung, Beratung und berufliche Weiterbildung;
- b) Beschäftigungshilfen und Hilfen für eine selbständige Tätigkeit;
- c) im Bereich der Forschung, der Wissenschaft und der Technologieentwicklung eine nachakademische Ausbildung und Ausbildung von Managern und Technikern in Forschungseinrichtungen und Unternehmen;
- d) Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, einschließlich des Bereichs der öffentlich geförderten Beschäftigung (Drittes System).

(2) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten können nachfolgende Aktionen unterstützt werden:

- a) Zuschüsse für Strukturen und Systeme
 - i) Ausbau und Verbesserung der beruflichen Bildung, der allgemeinen Bildung sowie der Qualifikationsvermittlung, einschließlich der Ausbildung von Lehrkräften, Ausbildungspersonal und sonstigem Personal, wie auch Verbesserung des Zugangs der Arbeitnehmer zu Ausbildung und Qualifikationen;
 - ii) Modernisierung und größere Effizienz der Arbeitsverwaltungen;
 - iii) Herstellung von Verbindungen zwischen der Arbeitswelt und den Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen;
 - iv) Ausbau — soweit möglich — der Systeme für die Prognose von Veränderungen bei der Entwicklung der Beschäftigung und der Qualifikationen, insbesondere in bezug auf neue Arbeitsmodelle und neue Formen der Arbeitsorganisation unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren und älteren Arbeitnehmern bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand eine für sie befriedigende Tätigkeit zu ermöglichen; die Finanzierung von Vorruhestandsregelungen ist indessen ausgeschlossen.
- b) Flankierende Maßnahmen:
 - i) Zuschüsse für die Bereitstellung von Diensten für die Leistungsempfänger, einschließlich der Bereitstellung von Betreuungsdiensten und -einrichtungen für abhängige Personen;

- ii) Förderung sozialpädagogischer Begleitmaßnahmen zur Erleichterung des integrierten Ansatzes zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt;
- iii) Sensibilisierung, Information und Werbung.

(3) Der Fonds kann Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 finanzieren.

Artikel 4

Konzentration der Interventionen

(1) Unter Berücksichtigung der insbesondere in den nationalen beschäftigungspolitischen Aktionsplänen festgelegten nationalen Prioritäten sowie der Ex-ante-Evaluierungen wird eine Strategie festgelegt, die allen relevanten Politikbereichen Rechnung trägt und die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d) und e) genannten Bereiche besonders berücksichtigt. Um die Förderung durch den Fonds so wirksam wie möglich zu gestalten, werden seine Interventionen im Rahmen dieser Strategie und unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten vorrangigen Politikbereiche auf eine begrenzte Zahl von Gebieten oder Themen konzentriert und auf die wichtigsten Erfordernisse und die wirksamsten Maßnahmen ausgerichtet.

Bei den für die jeweilige Intervention des Fonds bereitgestellten Mitteln werden partnerschaftlich die Politikbereiche ausgewählt, auf die das Schwergewicht gelegt wird. Die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 finden entsprechend den nationalen Prioritäten Berücksichtigung.

(2) Bei der Planung der Interventionen des Fonds wird ein angemessener Betrag der für die Intervention gemäß Ziel 1 und 3 bereitgestellten Mittel des Fonds nach Maßgabe von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 für die Verteilung geringer Zuschußbeträge vorgesehen, wobei besondere Zugangsvoraussetzungen für Nichtregierungsorganisationen und lokale Partnerschaften vorzusehen sind. Die Mitgliedstaaten können diesen Absatz gemäß den Finanzierungsregelungen nach Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ausführen.

Artikel 5

Gemeinschaftsinitiative

(1) Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 leistet der Fonds im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 der genannten Verordnung einen Beitrag zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art bezüglich des Arbeitsmarktes (EQUAL).

(2) Nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 kann durch die Entscheidungen über den Beitrag des Fonds zu der Gemeinschaftsinitiative der Anwendungsbereich der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten förderfähigen Tätigkeiten auf Maßnahmen ausgeweitet werden, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1783/1999 ⁽¹⁾, (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾ und (EG) Nr. 1263/1999 ⁽³⁾ finanziert werden können, um so die Durchführung aller in der Initiative vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Artikel 6**Innovative Maßnahmen und technische Hilfe**

(1) Nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 kann die Kommission Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung in den Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene finanzieren, die für die Durchführung der in der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu können gehören:

- a) Maßnahmen innovativer Art und Pilotprojekte betreffend den Arbeitsmarkt, die Beschäftigung und die Berufsbildung;
- b) Studien, technische Hilfe und Erfahrungsaustausch mit Multiplikatorwirkung;
- c) technische Hilfe für die Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung wie auch Überwachung der vom Fonds finanzierten Maßnahmen;
- d) Maßnahmen, die im Rahmen des sozialen Dialogs für Unternehmenspersonal in zwei oder mehr Mitgliedstaaten bestimmt sind und auf die Weitergabe von spezifischen Kenntnissen in den Interventionsbereichen des Fonds abstellen;
- e) Unterrichtung der beteiligten Partner, der Endbegünstigten der Beteiligung des Fonds und der breiten Öffentlichkeit.

(2) Nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird der Bereich der Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) durch die Entscheidung über eine Beteiligung der Fonds ausgeweitet auf Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1783/1999, (EG) Nr. 1257/1999 und (EG) Nr. 1263/1999 finanziert werden können, um alle Maßnahmen einzubeziehen, die für die Durchführung der innovativen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 7**Anträge auf Beteiligung**

Den Anträgen auf Beteiligung ist ein im Rahmen der Partnerschaft erstelltes EDV-Formular beizufügen, in dem die Maßnahmen für die einzelnen Interventionsformen aufgeführt

sind, so daß eine Verfolgung von der Mittelbindung bis zur Abschlußzahlung möglich ist.

Artikel 8**Durchführungsbestimmungen**

Sämtliche Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erlassen.

Artikel 9**Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen des Artikels 52 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 gelten sinngemäß für die vorliegende Verordnung.

Artikel 10**Überprüfungsklausel**

Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung spätestens am 31. Dezember 2006.

Sie befinden nach dem Verfahren des Artikels 148 des Vertrags über diesen Vorschlag.

Artikel 11**Aufhebung**

Die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2000 aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 12**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1999.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. NIINISTÖ

VERORDNUNG (EG) Nr. 1785/1999 DER KOMMISSION
vom 12. August 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 12. August 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 70	052	43,1
	999	43,1
0805 30 10	388	68,3
	524	84,3
	528	72,9
	999	75,2
	052	101,4
0806 10 10	400	247,1
	600	71,6
	999	140,0
	388	62,7
	400	52,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	508	82,8
	512	52,5
	524	44,0
	528	32,9
	800	86,8
	804	81,9
	999	62,0
	052	97,7
	388	62,4
	512	53,9
0808 20 50	528	31,1
	999	61,3
	052	94,9
	068	55,1
	999	75,0
0809 30 10, 0809 30 90	064	51,6
	068	53,4
	093	66,1
	999	57,0
	064	51,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1786/1999 DER KOMMISSION**vom 12. August 1999****über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Milch- und Milcherzeugnisse stattgegeben werden kann, die im Juli 1999 im Rahmen der Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien eingereicht wurden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2508/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien und Slowenien, zu der Regelung gemäß den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den baltischen Staaten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Einfuhrlizenzen für die in der Verordnung (EG) Nr. 2508/97 genannten Erzeugnisse überschreiten bei bestimmten Erzeugnissen die für diese Erzeugnisse verfügbaren

Mengen. Infolgedessen müssen für bestimmte, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999 beantragte Mengen Zuteilungskoeffizienten festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2508/97 beantragten Einfuhrlizenzen werden für Slowenien die im Anhang genannten Erzeugnisse der KN-Codes angenommen. Auf die beantragten Mengen wird der ebenfalls im Anhang angegebene Zuteilungskoeffizient angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 16.12.1997, S. 31.⁽²⁾ ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 5.

ANHANG

Erzeugnisse mit Ursprung in Slowenien

KN-Code und Erzeugnis	0402 10 0402 21	0403 10 Joghurt	0406 90 andere Käse
Zuteilungskoeffizient	0,0079	—	0,0165

VERORDNUNG (EG) Nr. 1787/1999 DER KOMMISSION**vom 12. August 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1337/1999 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 ⁽⁴⁾, wurden die besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1337/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde der geschätzte Bedarf der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen festgelegt. Diese Bedarfsvorausschätzung kann nötigenfalls durch Anpassung der Erzeugnismengen im Rahmen des Gesamtbedarfs dieser Region angepaßt werden. Um den Bedarf der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen, insbesondere an eingedickter, zum unmittelbaren Verbrauch bestimmter Milch decken zu können, müssen die für diese Erzeug-

nisse in der Bedarfsvorausschätzung vorgesehenen Mengen angepaßt werden. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1337/1999 ist deshalb zu ändern.

- (3) Zur Ermöglichung einer einheitlichen Verwaltung empfiehlt es sich, daß der Beginn des Anwendungszeitraums dieser Verordnung und der Beginn des Wirtschaftsjahres übereinstimmen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1337/1999 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 25.6.1999, S. 18.

ANHANG

„ANHANG

Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000

(in Tonnen)		
KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	101 250 ⁽¹⁾
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	28 800 ⁽²⁾
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch, Milchstreichfette	4 000
0406	Käse:	
0406 30	}	14 000
0406 90 23		
0406 90 25		
0406 90 27		
0406 90 76		
0406 90 78		
0406 90 79		
0406 90 81	}	1 800
0406 90 86		
0406 90 87		
0406 90 88		
1901 90 99	Milchzubereitungen, kein Fett enthaltend	5 000 ⁽³⁾
2106 90 92	Milchzubereitungen für Kinder, kein MilCHFett usw. enthaltend	200

⁽¹⁾ Davon 1 250 Tonnen für den Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung.

⁽²⁾ Davon für den Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung:

- 13 500 Tonnen der KN-Codes 0402 10 und/oder 0402 21,
- 5 800 Tonnen der KN-Codes 0402 91 und/oder 0402 99.

⁽³⁾ Die gesamte Vorausschätzungsmenge ist für Sektor Verarbeitung und/oder Verpackung bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1788/1999 DER KOMMISSION**vom 12. August 1999****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 12. August 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	45,50
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	42,50
1001 90 99 9000	03	23,25	1101 00 15 9150	01	39,25
	02	0	1101 00 15 9170	01	36,25
1002 00 00 9000	01	—	1101 00 15 9180	01	34,00
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 90 9000	03	30,00	1101 00 90 9000	—	—
	02	0	1102 10 00 9500	01	67,00
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9200	01	0 ⁽²⁾
1005 90 00 9000	01	—	1103 11 10 9400	01	0 ⁽²⁾
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 10 9900	—	—
1008 20 00 9000	—	—	1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
			1103 11 90 9800	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz und Liechtenstein.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1789/1999 DER KOMMISSION**vom 12. August 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 6. bis zum 12. August 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 eingereichten Angebote auf 33,25 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1790/1999 DER KOMMISSION**vom 12. August 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 6. bis zum 12. August 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 eingereichten Angebote auf 39,98 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1791/1999 DER KOMMISSION**vom 12. August 1999****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1758/1999 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1758/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung oder einer Mindestabgabe nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1758/1999 vom 10. bis zum 12. August 1999 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 210 vom 10.8.1999, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1792/1999 DER KOMMISSION**vom 12. August 1999****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1504/1999 ⁽⁴⁾, wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 12. August 1999 ausgeführte Tomaten gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 12. August und vor dem 16. September 1999 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 5.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1999

über die Gewährung einer Erzeugungsbeihilfe für spanische Tafeloliven

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2459)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(1999/563/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann jeder Mitgliedstaat unter den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 festzulegenden Bedingungen einen Teil seiner garantierten einzelstaatlichen Menge (GEM) und seiner Beihilfe zur Olivenölerzeugung für die Stützung der Tafelolivenerzeugung verwenden.
- (2) Spanien hat für die Wirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001 einen Beihilfeantrag gestellt. Entsprechend empfiehlt es sich, die Kriterien für die Gewährung der Beihilfe festzulegen.
- (3) Die Beihilfe sollte Erzeugern von Oliven aus spanischem Anbau gewährt werden, die zu Tafeloliven verarbeitet werden sollen, und es sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die Beihilfe gewährt werden kann.
- (4) Der Verarbeitungszeitraum sollte auf die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. August festgesetzt werden. Als verarbeitete Oliven sollten Oliven gelten, die einer ersten Behandlung in Salzlake von mindestens 15 Tagen unterzogen wurden und die endgültig nicht mehr in dieser Salzlake liegen, bzw. Oliven, die einer entspre-

chenden Behandlung unterzogen wurden, die sie genüßtauglich macht.

- (5) Zur Berechnung der Einheitsbeihilfe für Tafeloliven und zur Verwaltung der nationalen Garantiemengen sollten das Gewicht der beihilfefähigen verarbeiteten Tafeloliven und das entsprechende Olivenölgewicht bestimmt werden.
- (6) Die Verarbeitungsbetriebe für Tafeloliven müssen nach festzulegenden Bedingungen zugelassen werden.
- (7) Es sollten Vorschriften für die Kontrolle der Beihilfe für Tafeloliven erlassen werden. Vorzusehen sind insbesondere die Anbauerklärung des Tafelolivenerzeugers, Angaben der Verarbeitungsbetriebe über die von den Erzeugern gelieferten Olivenmengen und die aus dem Verarbeitungsbetrieb abgegangenen Olivenmengen sowie Kontrollvorschriften für die Zahlstellen. Für den Fall, daß die Tafelolivenerzeuger Angaben machen, die mit den Kontrollergebnissen nicht übereinstimmen, sollten Strafmaßnahmen vorgesehen werden.
- (8) Es sollte festgelegt werden, welche Angaben zur Berechnung der Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven gemacht werden müssen. Unter bestimmten Umständen kann ein Vorschuß auf die Beihilfe gewährt werden.
- (9) Spanien ist verpflichtet, der Kommission alle innerstaatlichen Maßnahmen, die in Anwendung dieser Entscheidung getroffen werden, sowie alle erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beihilfevorschlusses und der endgültigen Beihilfe mitzuteilen.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien wird für die Olivenölwirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001 ermächtigt, unter den Bedingungen dieser Verordnung eine Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven zu gewähren.

Artikel 2

(1) Die Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven wird Erzeugern von Oliven aus spanischem Anbau gewährt, die zur Verarbeitung zu Tafeloliven an einen entsprechend zugelassenen Verarbeitungsbetrieb geliefert werden.

(2) Für jedes Olivenwirtschaftsjahr wird die Beihilfe für Tafeloliven gewährt, die zwischen dem 1. September des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und dem 31. August des betreffenden Wirtschaftsjahres verarbeitet wurden.

(3) Verarbeitete Tafeloliven im Sinne dieser Entscheidung sind Oliven, die mindestens 15 Tage lang einer ersten Behandlung in Salzlake unterzogen wurden und die endgültig nicht mehr in dieser Salzlake liegen, bzw. Oliven, die einer entsprechenden Behandlung unterzogen wurden, die sie genußtauglich macht.

Artikel 3

(1) Zur Berechnung der Einheitsbeihilfe für Tafeloliven und zur Verwaltung der nationalen Olivenölgarantiemengen entsprechen 100 kg verarbeitete Tafeloliven 11,5 kg Olivenöl, das für die Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG in Betracht kommt.

(2) Das zu berücksichtigende Gewicht der verarbeiteten Tafeloliven entspricht dem Nettoabtropfgewicht der gegebenenfalls aufgebrochenen, jedoch nicht entkernten ganzen Oliven nach der Verarbeitung.

Artikel 4

(1) Eine Zulassungsnummer wird Betrieben erteilt, die

- einen Antrag auf Zulassung spätestens bis zu dem 30. September stellen, der dem betreffenden Olivenwirtschaftsjahr vorausgeht, zusammen mit den in Absatz 2 genannten Angaben und den in Absatz 3 genannten Verpflichtungen;
- verarbeitete, gegebenenfalls weiter zubereitete Tafeloliven vermarkten;
- im Fall von Inselbetrieben über eine jährliche Verarbeitungskapazität von mindestens 30 Tonnen Oliven und im Fall von Betrieben in anderen Regionen über eine jährliche Verarbeitungskapazität von mindestens 50 Tonnen Oliven verfügen.

(2) Der Zulassungsantrag enthält zumindest folgende Angaben:

- eine Beschreibung der technischen Verarbeitungs- und Lagereinrichtungen mit Angabe ihrer Kapazitäten;
- eine Beschreibung der verschiedenen Formen von Tafelolivenzubereitungen, die vermarktet werden, jeweils mit

Angabe des Durchschnittsgewichts der verarbeiteten Tafeloliven je Kilogramm zubereitetes Erzeugnis;

- den genauen Lagerbestand an Tafeloliven, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsarten, auf allen Stufen der Zubereitung zum 1. September, der dem betreffenden Olivenwirtschaftsjahr vorausgeht.

(3) Um zugelassen zu werden, verpflichten sich die Betriebe,

- beihilfefähige Tafeloliven getrennt von Tafeloliven aus Drittländern und nicht beihilfefähigen Tafeloliven entgegenzunehmen, zu verarbeiten und zu lagern;

- in Verbindung mit der Finanzbuchführung eine Bestandsbuchführung über die Tafelolivenverarbeitung zu erstellen, in die täglich folgende Angaben aufgenommen werden:

- a) die angelieferten Olivenmengen, aufgeschlüsselt nach Partien, mit Angabe des Erzeugers der jeweiligen Partie,

- b) die Olivenmengen, die einer Verarbeitung unterzogen wurden, und die Mengen der verarbeiteten Tafeloliven im Sinne von Artikel 2 Absatz 3,

- c) die Mengen fertig zubereiteter Tafeloliven,

- d) die Mengen der Tafeloliven, die den Betrieb verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsformen und mit Angabe der Empfänger;

- dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger und der zuständigen Stelle die Unterlagen und Angaben gemäß Artikel 6 unter den Bedingungen dieses Artikels zu übergeben;

- sich allen im Rahmen dieser Entscheidung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt oder unverzüglich entzogen, wenn ein Betrieb

- die Zulassungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder

- wegen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Regelung gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG behördlich verfolgt wird oder

- in den letzten 24 Monaten wegen eines Verstoßes gegen die genannte Verordnung bestraft worden ist.

Artikel 5

Zur Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven hinterlegt der Erzeuger bis spätestens zum 1. Dezember des laufenden Wirtschaftsjahres neben der Anbauerklärung, die für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl vorgesehen ist, eine zusätzliche Erklärung oder gegebenenfalls eine neue Erklärung, die alle in der Anbauerklärung für Olivenöl gemachten Angaben über die betreffenden Tafeloliven enthält.

Falls die betreffenden Angaben bereits vorgelegt wurden und sich nicht geändert haben, beschränkt sich die zusätzliche Erklärung auf die entsprechenden Hinweise in der Anbauerklärung und die Angabe der betreffenden Parzellen.

Die Erklärungen über Tafeloliven werden in die alphanumerische Datenbank aufgenommen, die in der Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl vorgesehen ist.

Artikel 6

(1) Der zugelassene Verarbeitungsbetrieb stellt dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger nach Lieferung seiner letzten Partie und spätestens bis zum 30. Juni eine Lieferbescheinigung aus, in der das Nettogewicht der gelieferten Oliven angegeben ist.

Dieser Bescheinigung werden sämtliche Unterlagen mit Angaben zum Gewicht der gelieferten Oliven beigelegt.

(2) Der zugelassene Verarbeitungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle und der Kontrollstelle folgendes mit:

a) vor dem 10. jeden Monats

- die im vorangegangenen Monat an ihn gelieferten und gemäß Artikel 2 Absatz 3 einer Verarbeitung unterzogenen und verarbeiteten Olivenmengen,
- die im vorangegangenen Monat zubereiteten Olivenmengen, die den Betrieb verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsformen,
- die Summe der unter den beiden ersten Gedankenstrichen angegebenen Mengen und den Bestand am Ende des vorangegangenen Monats;

b) vor dem 1. Juli die Namensliste der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger für den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verarbeitungszeitraum und die Mengen, für die ihnen eine Lieferbescheinigung gemäß Absatz 1 ausgestellt wurde;

c) vor dem 1. Juni des anschließenden Wirtschaftsjahres die in dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verarbeitungszeitraum insgesamt gelieferten Mengen und die entsprechenden Verarbeitungsmengen.

Artikel 7

(1) Tafelolivenerzeuger stellen bei der zuständigen Stelle vor dem 1. Juli des laufenden Wirtschaftsjahres direkt oder indirekt einen Beihilfeantrag, der zumindest folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Standort des Betriebs und der Ernteparzellen, unter Hinweis auf die betreffende Anbauerklärung,
- Name des zugelassenen Verarbeitungsbetriebs, an den die Oliven geliefert wurden.

Dem Antrag liegt die Lieferbescheinigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 bei.

Dem Antrag liegt gegebenenfalls auch ein Antrag auf einen Beihilfenvorschuß bei.

(2) Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen wird der Beihilfebetragsatz, auf den der Erzeuger bei fristgerechter Einreichung Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt,

um den die Frist überschritten wurde. Wird die Frist um mehr als 25 Tage überschritten, so wird der Antrag nicht berücksichtigt.

Artikel 8

(1) Bevor die Beihilfe endgültig ausgezahlt wird, kontrolliert die zuständige Stelle

- die Mengen Tafeloliven, für die Lieferbescheinigungen ausgestellt wurden,
- die Mengen verarbeiteter Tafeloliven und die jeweiligen Anteile der einzelnen Erzeuger.

Die Kontrolle umfaßt:

- eine mehrfache Beschau der gelagerten Erzeugnisse sowie eine Buchprüfung der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe,
- eingehende Prüfungen der Beihilfeanträge von Olivenbauern, die sowohl für Tafeloliven als auch für Olivenöl eine Beihilfe beantragen.

(2) Spanien stellt durch Kontrollen sicher, daß

- der Anspruch auf Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven erfüllt wird;
- Oliven, die in Anwendung dieser Entscheidung an einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb geliefert werden, von der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl ausgeschlossen werden;
- für ein und dieselben Oliven nicht mehrere Beihilfeanträge gestellt werden.

(3) Unbeschadet der von Spanien angewandten Strafmaßnahmen wird den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugern, deren Erklärung gemäß Artikel 5 oder deren Beihilfeantrag gemäß Artikel 7 mit den Ergebnissen einer der genannten Kontrollen nicht in Einklang steht, keine Beihilfe gewährt. Allerdings gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission⁽¹⁾ mutatis mutandis.

Artikel 9

(1) Jeder in Artikel 2 Absatz 1 genannte Erzeuger kann einen Beihilfenvorschuß erhalten. Der Vorschuß auf die Beihilfe entspricht dem Einheitsbetragsatz gemäß Artikel 17a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates⁽²⁾ multipliziert mit der Olivenölmengen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Menge der verarbeiteten Tafeloliven entspricht.

Zur Zahlung des Vorschusses an den Erzeuger wird die verarbeitete Menge Tafeloliven bestimmt, indem auf die Menge, die in der Lieferbescheinigung angegeben und durch die sonstigen von der zuständigen Stelle erhaltenen Angaben bestätigt ist, ein vorläufiger Verarbeitungskoeffizient angewandt wird. Der Koeffizient wird von der zuständigen Stelle anhand der Angaben festgesetzt, die für den betreffenden zugelassenen Betrieb zur Verfügung stehen. Die berücksichtigte Tafelolivenmenge darf jedoch 90 % der gelieferten Tafelolivenmenge nicht überschreiten.

(2) Der Vorschuß auf die Beihilfe wird dem Erzeuger, der gemäß Artikel 7 Absatz 1 einen Vorschuß beantragt hat, ab dem 16. Oktober des laufenden Wirtschaftsjahres gezahlt.

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.

Artikel 10

(1) Unbeschadet der Abzüge gemäß Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht die Beihilfe dem Einheitsbetrag gemäß Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84, multipliziert mit der Olivenölmenge, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Menge der verarbeiteten Tafeloliven entspricht.

Zur Zahlung der Beihilfe an den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger wird die Menge verarbeiteter Tafeloliven bestimmt, indem auf die Menge, die in der Lieferbescheinigung angegeben und durch die sonstigen, von der zuständigen Stelle erhaltenen Angaben bestätigt ist, ein vorläufiger Verarbeitungskoeffizient angewandt wird. Der Koeffizient entspricht dem Verhältnis zwischen der insgesamt verarbeiteten Menge Tafeloliven und der Gesamtmenge Tafeloliven, für die für das betreffende Olivenölwirtschaftsjahr Lieferbescheinigungen ausgestellt wurden.

Kann die in der Lieferbescheinigung angegebene Menge verarbeiteter Tafeloliven, auf die sich die Beihilfe bezieht, nicht bestimmt werden, so werden die Mengen verarbeiteter Tafeloliven für die betreffenden Erzeuger anhand des auf die anderen Betriebe angewandten Durchschnittskoeffizienten berechnet. Unbeschadet der Ansprüche, die die betreffenden Olivenbauer gegen den Betrieb geltend machen könnten, darf die genannte Menge verarbeiteter Oliven jedoch 75 % der in der Lieferbescheinigung angegebenen Menge nicht überschreiten.

(2) Die Beihilfe bzw. der Restbetrag der Beihilfe wird nach Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 8 innerhalb von

90 Tagen nach der Festsetzung des Einheitsbetrags durch die Kommission vollständig an den Erzeuger gezahlt.

Artikel 11

Spanien unterrichtet die Kommission

- unverzüglich über die innerstaatlichen Maßnahmen, die in Anwendung dieser Entscheidung getroffen wurden;
- vor dem 1. August jeden Wirtschaftsjahres über die Olivenölmenge, die der geschätzten verarbeiteten Menge Tafeloliven entspricht, sowie über die auf diesen Schätzwert angewandten vorläufigen Verarbeitungskoeffizienten;
- vor dem 16. Juni jeden anschließenden Wirtschaftsjahres über die Olivenölmenge, die der tatsächlich verarbeiteten Menge Tafeloliven entspricht, sowie über die angewandten Verarbeitungskoeffizienten.

Artikel 12

Diese Entscheidung gilt ab 1. September 1999.

Artikel 13

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 28. Juli 1999****über die Gewährung einer Erzeugungsbeihilfe für portugiesische Tafeloliven***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2462)***(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)**

(1999/564/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann jeder Mitgliedstaat unter den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 festzulegenden Bedingungen einen Teil seiner garantierten einzelstaatlichen Menge (GEM) und seiner Beihilfe zur Olivenölerzeugung für die Stützung der Tafelolivenerzeugung verwenden.
- (2) Portugal hat für die Wirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001 einen Beihilfeantrag gestellt.
- (3) Die Beihilfe sollte Erzeugern von Oliven aus portugiesischem Anbau gewährt werden, die zu Tafeloliven verarbeitet werden sollen, und es sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die Beihilfe gewährt werden kann.
- (4) Der Verarbeitungszeitraum sollte auf die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. August festgesetzt werden. Als verarbeitete Oliven sollten Oliven gelten, die einer ersten Behandlung in Salzlake von mindestens 15 Tagen unterzogen wurden und die endgültig nicht mehr in dieser Salzlake liegen, bzw. Oliven, die einer entsprechenden Behandlung unterzogen wurden, die sie genüßtauglich macht.
- (5) Zur Berechnung der Einheitsbeihilfe für Tafeloliven und zur Verwaltung der nationalen Garantiemengen sollten das Gewicht der beihilfefähigen verarbeiteten Tafeloliven und das entsprechende Olivenölgewicht bestimmt werden.
- (6) Die Verarbeitungsbetriebe für Tafeloliven müssen nach festzulegenden Bedingungen zugelassen werden.
- (7) Es sollten Vorschriften für die Kontrolle der Beihilfe für Tafeloliven erlassen werden. Vorzusehen sind insbesondere die Anbauerklärung des Tafelolivenerzeugers,

Angaben der Verarbeitungsbetriebe über die von den Erzeugern gelieferten Olivenmengen und die aus dem Verarbeitungsbetrieb abgegangenen Olivenmengen sowie Kontrollvorschriften für die Zahlstellen. Für den Fall, daß die Tafelolivenerzeuger Angaben machen, die mit den Kontrollergebnissen nicht übereinstimmen, sollten Strafmaßnahmen vorgesehen werden.

- (8) Es sollte festgelegt werden, welche Angaben zur Berechnung der Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven gemacht werden müssen. Unter bestimmten Umständen kann ein Vorschuß auf die Beihilfe gewährt werden.
- (9) Portugal ist verpflichtet, der Kommission alle innerstaatlichen Maßnahmen, die in Anwendung dieser Entscheidung getroffen werden, sowie alle erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beihilfevorschusses und der endgültigen Beihilfe mitzuteilen.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Portugal wird für die Olivenölwirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001 ermächtigt, unter den Bedingungen dieser Verordnung eine Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven zu gewähren.

Artikel 2

- (1) Die Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven wird Erzeugern von Oliven aus portugiesischem Anbau gewährt, die zur Verarbeitung zu Tafeloliven an einen entsprechend zugelassenen Verarbeitungsbetrieb geliefert werden.
- (2) Für jedes Olivenwirtschaftsjahr wird die Beihilfe für Tafeloliven gewährt, die zwischen dem 1. September des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und dem 31. August des betreffenden Wirtschaftsjahres verarbeitet wurden.
- (3) Verarbeitete Tafeloliven im Sinne dieser Entscheidung sind Oliven, die mindestens 15 Tage lang einer ersten Behandlung in Salzlake unterzogen wurden und die endgültig nicht mehr in dieser Salzlake liegen, bzw. Oliven, die einer entsprechenden Behandlung unterzogen wurden, die sie genüßtauglich macht.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

Artikel 3

(1) Zur Berechnung der Einheitsbeihilfe für Tafeloliven und zur Verwaltung der nationalen Olivenölgarantiemengen entsprechen 100 kg verarbeitete Tafeloliven 11,5 kg Olivenöl, das für die Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG in Betracht kommt.

(2) Das zu berücksichtigende Gewicht der verarbeiteten Tafeloliven entspricht dem Nettoabtropfgewicht der gegebenenfalls aufgebrochenen, jedoch nicht entkernten ganzen Oliven nach der Verarbeitung.

Artikel 4

(1) Eine Zulassungsnummer wird Betrieben erteilt, die

- einen Antrag auf Zulassung spätestens bis zu dem 30. September stellen, der dem betreffenden Olivenwirtschaftsjahr vorausgeht, zusammen mit den in Absatz 2 genannten Angaben und den in Absatz 3 genannten Verpflichtungen;
- verarbeitete, gegebenenfalls weiter zubereitete Tafeloliven vermarkten;
- über eine jährliche Verarbeitungskapazität von mindestens 30 Tonnen Oliven verfügen.

(2) Der Zulassungsantrag enthält zumindest folgende Angaben:

- eine Beschreibung der technischen Verarbeitungs- und Lagereinrichtungen mit Angabe ihrer Kapazitäten;
- eine Beschreibung der verschiedenen Formen von Tafelolivenzubereitungen, die vermarktet werden, jeweils mit Angabe des Durchschnittsgewichts der verarbeiteten Tafeloliven je Kilogramm zubereitetes Erzeugnis;
- den genauen Lagerbestand an Tafeloliven, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsarten, auf allen Stufen der Zubereitung zum 1. September, der dem betreffenden Olivenwirtschaftsjahr vorausgeht.

(3) Um zugelassen zu werden, verpflichten sich die Betriebe,

- beihilfefähige Tafeloliven getrennt von Tafeloliven aus Drittländern und nicht beihilfefähigen Tafeloliven entgegenzunehmen, zu verarbeiten und zu lagern;
- in Verbindung mit der Finanzbuchführung eine Bestandsbuchführung über die Tafelolivenverarbeitung zu erstellen, in die täglich folgende Angaben aufgenommen werden:
 - a) die angelieferten Olivenmengen, aufgeschlüsselt nach Partien, mit Angabe des Erzeugers der jeweiligen Partie,
 - b) die Olivenmengen, die einer Verarbeitung unterzogen wurden, und die Mengen der verarbeiteten Tafeloliven im Sinne von Artikel 2 Absatz 3,
 - c) die Mengen fertig zubereiteter Tafeloliven,
 - d) die Mengen der Tafeloliven, die den Betrieb verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsformen und mit Angabe der Empfänger;
- dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger und der zuständigen Stelle die Unterlagen und Angaben gemäß Artikel 6 unter den Bedingungen dieses Artikels zu übergeben;
- sich allen im Rahmen dieser Entscheidung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt oder unverzüglich entzogen, wenn ein Betrieb

- die Zulassungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder
- wegen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Regelung gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG behördlich verfolgt wird oder
- in den letzten 24 Monaten wegen eines Verstoßes gegen die genannte Verordnung bestraft worden ist.

Artikel 5

Zur Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven hinterlegt der Erzeuger bis spätestens zum 1. Dezember des laufenden Wirtschaftsjahres neben der Anbauerklärung, die für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl vorgesehen ist, eine zusätzliche Erklärung oder gegebenenfalls eine neue Erklärung, die alle in der Anbauerklärung für Olivenöl gemachten Angaben über die betreffenden Tafeloliven enthält.

Falls die betreffenden Angaben bereits vorgelegt wurden und sich nicht geändert haben, beschränkt sich die zusätzliche Erklärung auf die entsprechenden Hinweise in der Anbauerklärung und die Angabe der betreffenden Parzellen.

Die Erklärungen über Tafeloliven werden in die alphanumerische Datenbank aufgenommen, die in der Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl vorgesehen ist.

Artikel 6

(1) Der zugelassene Verarbeitungsbetrieb stellt dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger nach Lieferung seiner letzten Partie und spätestens bis zum 30. Juni eine Lieferbescheinigung aus, in der das Nettogewicht der gelieferten Oliven angegeben ist.

Dieser Bescheinigung werden sämtliche Unterlagen mit Angaben zum Gewicht der gelieferten Oliven beigelegt.

(2) Der zugelassene Verarbeitungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle und der Kontrollstelle folgendes mit:

- a) vor dem 10. jeden Monats
 - die im vorangegangenen Monat an ihn gelieferten und gemäß Artikel 2 Absatz 3 einer Verarbeitung unterzogenen und verarbeiteten Olivenmengen,
 - die im vorangegangenen Monat zubereiteten Olivenmengen, die den Betrieb verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsformen,
 - die Summe der unter den beiden ersten Gedankenstrichen angegebenen Mengen und den Bestand am Ende des vorangegangenen Monats;
- b) vor dem 1. Juli die Namensliste der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger für den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verarbeitungszeitraum und die Mengen, für die ihnen eine Lieferbescheinigung gemäß Absatz 1 ausgestellt wurde;
- c) vor dem 1. Juni des anschließenden Wirtschaftsjahres die in dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verarbeitungszeitraum insgesamt gelieferten Mengen und die entsprechenden Verarbeitungsmengen.

Artikel 7

(1) Tafelolivenerzeuger stellen bei der zuständigen Stelle vor dem 1. Juli des laufenden Wirtschaftsjahres direkt oder indirekt einen Beihilfeantrag, der zumindest folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Standort des Betriebs und der Ernteparzellen, unter Hinweis auf die betreffende Anbauerklärung,
- Name des zugelassenen Verarbeitungsbetriebs, an den die Oliven geliefert wurden.

Dem Antrag liegt die Lieferbescheinigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 bei.

Dem Antrag liegt gegebenenfalls auch ein Antrag auf einen Beihilfevorschuß bei.

(2) Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen wird der Beihilfebetrags, auf den der Erzeuger bei fristgerechter Einreichung Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt, um den die Frist überschritten wurde. Wird die Frist um mehr als 25 Tage überschritten, so wird der Antrag nicht berücksichtigt.

Artikel 8

(1) Bevor die Beihilfe endgültig ausgezahlt wird, kontrolliert die zuständige Stelle

- die Mengen Tafeloliven, für die Lieferbescheinigungen ausgestellt wurden,
- die Mengen verarbeiteter Tafeloliven und die jeweiligen Anteile der einzelnen Erzeuger.

Die Kontrolle umfaßt:

- eine mehrfache Beschau der gelagerten Erzeugnisse sowie eine Buchprüfung der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe,
- eingehende Prüfungen der Beihilfeanträge von Olivenbauern, die sowohl für Tafeloliven als auch für Olivenöl eine Beihilfe beantragen.

(2) Portugal stellt durch Kontrollen sicher, daß

- der Anspruch auf Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven erfüllt wird;
- Oliven, die in Anwendung dieser Entscheidung an einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb geliefert werden, von der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl ausgeschlossen werden;
- für ein und dieselben Oliven nicht mehrere Beihilfeanträge gestellt werden.

(3) Unbeschadet der von Portugal angewandten Strafmaßnahmen wird den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugern, deren Erklärung gemäß Artikel 5 oder deren Beihilfeantrag

gemäß Artikel 7 mit den Ergebnissen einer der genannten Kontrollen nicht in Einklang steht, keine Beihilfe gewährt. Allerdings gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission⁽¹⁾ mutatis mutandis.

Artikel 9

(1) Jeder in Artikel 2 Absatz 1 genannte Erzeuger kann einen Beihilfevorschuß erhalten. Der Vorschuß auf die Beihilfe entspricht dem Einheitsbetrag gemäß Artikel 17a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates⁽²⁾ multipliziert mit der Olivenölmenge, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Menge der verarbeiteten Tafeloliven entspricht.

Zur Zahlung des Vorschusses an den Erzeuger wird die verarbeitete Menge Tafeloliven bestimmt, indem auf die Menge, die in der Lieferbescheinigung angegeben und durch die sonstigen von der zuständigen Stelle erhaltenen Angaben bestätigt ist, ein vorläufiger Verarbeitungskoeffizient angewandt wird. Der Koeffizient wird von der zuständigen Stelle anhand der Angaben festgesetzt, die für den betreffenden zugelassenen Betrieb zur Verfügung stehen. Die berücksichtigte Tafelolivenmenge darf jedoch 90 % der gelieferten Tafelolivenmenge nicht überschreiten.

(2) Der Vorschuß auf die Beihilfe wird dem Erzeuger, der gemäß Artikel 7 Absatz 1 einen Vorschuß beantragt hat, ab dem 16. Oktober des laufenden Wirtschaftsjahres gezahlt.

Artikel 10

(1) Unbeschadet der Abzüge gemäß Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht die Beihilfe dem Einheitsbetrag gemäß Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84, multipliziert mit der Olivenölmenge, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Menge der verarbeiteten Tafeloliven entspricht.

Zur Zahlung der Beihilfe an den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger wird die Menge verarbeiteter Tafeloliven bestimmt, indem auf die Menge, die in der Lieferbescheinigung angegeben und durch die sonstigen, von der zuständigen Stelle erhaltenen Angaben bestätigt ist, ein vorläufiger Verarbeitungskoeffizient angewandt wird. Der Koeffizient entspricht dem Verhältnis zwischen der insgesamt verarbeiteten Menge Tafeloliven und der Gesamtmenge Tafeloliven, für die für das betreffende Olivenölmwirtschaftsjahr Lieferbescheinigungen ausgestellt wurden.

Kann die in der Lieferbescheinigung angegebene Menge verarbeiteter Tafeloliven, auf die sich die Beihilfe bezieht, nicht bestimmt werden, so werden die Mengen verarbeiteter Tafeloliven für die betreffenden Erzeuger anhand des auf die anderen Betriebe angewandten Durchschnittskoeffizienten berechnet. Unbeschadet der Ansprüche, die die betreffenden Olivenbauer gegen den Betrieb geltend machen könnten, darf die genannte Menge verarbeiteter Oliven jedoch 75 % der in der Lieferbescheinigung angegebenen Menge nicht überschreiten.

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.

(2) Die Beihilfe bzw. der Restbetrag der Beihilfe wird nach Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 8 innerhalb von 90 Tagen nach der Festsetzung des Einheitsbetrags durch die Kommission vollständig an den Erzeuger gezahlt.

Artikel 11

Portugal unterrichtet die Kommission

- unverzüglich über die innerstaatlichen Maßnahmen, die in Anwendung dieser Entscheidung getroffen wurden;
- vor dem 1. August jeden Wirtschaftsjahres über die Olivenölmenge, die der geschätzten verarbeiteten Menge Tafeloliven entspricht, sowie über die auf diesen Schätzwert angewandten vorläufigen Verarbeitungskoeffizienten;
- vor dem 16. Juni jeden anschließenden Wirtschaftsjahres über die Olivenölmenge, die der tatsächlich verarbeiteten

Menge Tafeloliven entspricht, sowie über die angewandten Verarbeitungskoeffizienten.

Artikel 12

Diese Entscheidung gilt ab 1. September 1999.

Artikel 13

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 28. Juli 1999****über die Gewährung einer Erzeugungsbeihilfe für griechische Tafeloliven***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2465)***(Nur der griechische Text ist verbindlich)**

(1999/565/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann jeder Mitgliedstaat unter den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 festzulegenden Bedingungen einen Teil seiner garantierten einzelstaatlichen Menge (GEM) und seiner Beihilfe zur Olivenölerzeugung für die Stützung der Tafelolivenerzeugung verwenden.
- (2) Griechenland hat für die Wirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001 einen Beihilfeantrag gestellt. Entsprechend empfiehlt es sich, die Kriterien für die Gewährung der Beihilfe festzulegen.
- (3) Die Beihilfe sollte Erzeugern von Oliven aus griechischem Anbau gewährt werden, die zu Tafeloliven verarbeitet werden sollen, und es sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die Beihilfe gewährt werden kann.
- (4) Der Verarbeitungszeitraum sollte auf die Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. August festgesetzt werden. Als verarbeitete Oliven sollten Oliven gelten, die einer ersten Behandlung in Salzlake von mindestens 15 Tagen unterzogen wurden und die endgültig nicht mehr in dieser Salzlake liegen, bzw. Oliven, die einer entsprechenden Behandlung unterzogen wurden, die sie genußtauglich macht.
- (5) Zur Berechnung der Einheitsbeihilfe für Tafeloliven und zur Verwaltung der nationalen Garantiemengen sollten das Gewicht der beihilfefähigen verarbeiteten Tafeloliven und das entsprechende Olivenölgewicht bestimmt werden.
- (6) Die Verarbeitungsbetriebe für Tafeloliven müssen nach festzulegenden Bedingungen zugelassen werden.
- (7) Es sollten Vorschriften für die Kontrolle der Beihilfe für Tafeloliven erlassen werden. Vorzusehen sind insbesondere die Anbauerklärung des Tafelolivenerzeugers,

Angaben der Verarbeitungsbetriebe über die von den Erzeugern gelieferten Olivenmengen und die aus dem Verarbeitungsbetrieb abgegangenen Olivenmengen sowie Kontrollvorschriften für die Zahlstellen. Für den Fall, daß die Tafelolivenerzeuger Angaben machen, die mit den Kontrollergebnissen nicht übereinstimmen, sollten Strafmaßnahmen vorgesehen werden.

- (8) Es sollte festgelegt werden, welche Angaben zur Berechnung der Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven gemacht werden müssen. Unter bestimmten Umständen kann ein Vorschuß auf die Beihilfe gewährt werden.
- (9) Griechenland ist verpflichtet, der Kommission alle innerstaatlichen Maßnahmen, die in Anwendung dieser Entscheidung getroffen werden, sowie alle erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beihilfevorschusses und der endgültigen Beihilfe mitzuteilen.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Griechenland wird für die Olivenölwirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001 ermächtigt, unter den Bedingungen dieser Verordnung eine Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven zu gewähren.

Artikel 2

- (1) Die Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven wird Erzeugern von Oliven aus griechischem Anbau gewährt, die zur Verarbeitung zu Tafeloliven an einen entsprechend zugelassenen Verarbeitungsbetrieb geliefert werden.
- (2) Für jedes Olivenwirtschaftsjahr wird die Beihilfe für Tafeloliven gewährt, die zwischen dem 1. September des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und dem 31. August des betreffenden Wirtschaftsjahres verarbeitet wurden.
- (3) Verarbeitete Tafeloliven im Sinne dieser Entscheidung sind Oliven, die mindestens 15 Tage lang einer ersten Behandlung in Salzlake unterzogen wurden und die endgültig nicht mehr in dieser Salzlake liegen, bzw. Oliven, die einer entsprechenden Behandlung unterzogen wurden, die sie genußtauglich macht.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

Artikel 3

(1) Zur Berechnung der Einheitsbeihilfe für Tafeloliven und zur Verwaltung der nationalen Olivenölgarantiemengen entsprechen 100 kg verarbeitete Tafeloliven 13 kg Olivenöl, das für die Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG in Betracht kommt.

(2) Das zu berücksichtigende Gewicht der verarbeiteten Tafeloliven entspricht dem Nettoabtropfgewicht der gegebenenfalls aufgebrochenen, jedoch nicht entkernten ganzen Oliven nach der Verarbeitung.

Artikel 4

(1) Eine Zulassungsnummer wird Betrieben erteilt, die

- einen Antrag auf Zulassung spätestens bis zu dem 30. September stellen, der dem betreffenden Olivenwirtschaftsjahr vorausgeht, zusammen mit den in Absatz 2 genannten Angaben und den in Absatz 3 genannten Verpflichtungen;
- verarbeitete, gegebenenfalls weiter zubereitete Tafeloliven vermarkten;
- Im Fall von Inselbetrieben über eine jährliche Verarbeitungskapazität von mindestens 20 Tonnen Oliven und im Fall von Betrieben in anderen Regionen über eine jährliche Verarbeitungskapazität von mindestens 50 Tonnen Oliven verfügen.

(2) Der Zulassungsantrag enthält zumindest folgende Angaben:

- eine Beschreibung der technischen Verarbeitungs- und Lagereinrichtungen mit Angabe ihrer Kapazitäten;
- eine Beschreibung der verschiedenen Formen von Tafelolivenzubereitungen, die vermarktet werden, mit Angabe des jeweiligen Verarbeitungskoeffizienten;
- den genauen Lagerbestand an Tafeloliven, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsarten, auf allen Stufen der Zubereitung zum 1. September, der dem betreffenden Olivenwirtschaftsjahr vorausgeht.

(3) Um zugelassen zu werden, verpflichten sich die Betriebe,

- beihilfefähige Tafeloliven getrennt von Tafeloliven aus Drittländern und nicht beihilfefähigen Tafeloliven entgegenzunehmen, zu verarbeiten und zu lagern;
- in Verbindung mit der Finanzbuchführung eine Bestandsbuchführung über die Tafelolivenverarbeitung zu erstellen, in die täglich folgende Angaben aufgenommen werden:
 - a) die angelieferten Olivenmengen, aufgeschlüsselt nach Partien, mit Angabe des Erzeugers der jeweiligen Partie,
 - b) die Olivenmengen, die einer Verarbeitung unterzogen wurden, und die Mengen der verarbeiteten Tafeloliven im Sinne von Artikel 2 Absatz 3,
 - c) die Mengen fertig zubereiteter Tafeloliven,
 - d) die Mengen der Tafeloliven, die den Betrieb verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsformen und mit Angabe der Empfänger;
- dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger und der zuständigen Stelle die Unterlagen und Angaben gemäß Artikel 6 unter den Bedingungen dieses Artikels zu übergeben;
- sich allen im Rahmen dieser Entscheidung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt oder unverzüglich entzogen, wenn ein Betrieb

- die Zulassungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder
- wegen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Regelung gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG behördlich verfolgt wird oder
- in den letzten 24 Monaten wegen eines Verstoßes gegen die genannte Verordnung bestraft worden ist.

Artikel 5

Zur Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven hinterlegt der Erzeuger bis spätestens zum 1. Dezember des laufenden Wirtschaftsjahres neben der Anbauerklärung, die für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl vorgesehen ist, eine zusätzliche Erklärung oder gegebenenfalls eine neue Erklärung, die alle in der Anbauerklärung für Olivenöl gemachten Angaben über die betreffenden Tafeloliven enthält.

Falls die betreffenden Angaben bereits vorgelegt wurden und sich nicht geändert haben, beschränkt sich die zusätzliche Erklärung auf die entsprechenden Hinweise in der Anbauerklärung und die Angabe der betreffenden Parzellen.

Die Erklärungen über Tafeloliven werden in die alphanumerische Datenbank aufgenommen, die in der Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl vorgesehen ist.

Artikel 6

(1) Der zugelassene Verarbeitungsbetrieb stellt dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger nach Lieferung seiner letzten Partie und spätestens bis zum 30. Juni eine Lieferbescheinigung aus, in der das Nettogewicht der gelieferten Oliven angegeben ist.

Dieser Bescheinigung werden sämtliche Unterlagen mit Angaben zum Gewicht der gelieferten Oliven beigelegt.

(2) Der zugelassene Verarbeitungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle und der Kontrollstelle folgendes mit:

a) vor dem 10. jeden Monats

- die im vorangegangenen Monat an ihn gelieferten und gemäß Artikel 2 Absatz 3 einer Verarbeitung unterzogenen und verarbeiteten Olivenmengen,
- die im vorangegangenen Monat zubereiteten Olivenmengen, die den Betrieb verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsformen,
- die Summe der unter den beiden ersten Gedankenstrichen angegebenen Mengen und den Bestand am Ende des vorangegangenen Monats;

b) vor dem 1. Juli die Namensliste der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger für den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verarbeitungszeitraum und die Mengen, für die ihnen eine Lieferbescheinigung gemäß Absatz 1 ausgestellt wurde;

c) vor dem 1. Juni des anschließenden Wirtschaftsjahres die in dem in Artikel 2 Absatz 2 genannten Verarbeitungszeitraum insgesamt gelieferten Mengen und die entsprechenden Verarbeitungsmengen.

Artikel 7

(1) Tafelolivenerzeuger stellen bei der zuständigen Stelle vor dem 1. Juli des laufenden Wirtschaftsjahres direkt oder indirekt einen Beihilfeantrag, der zumindest folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Standort des Betriebs und der Ernteparzellen, unter Hinweis auf die betreffende Anbauerklärung,
- Name des zugelassenen Verarbeitungsbetriebs, an den die Oliven geliefert wurden.

Dem Antrag liegt die Lieferbescheinigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 bei. Die Lieferbescheinigung für die zwischen dem 1. Juli und dem 31. August gelieferten Oliven wird spätestens bis zum 1. September hinterlegt.

Dem Antrag liegt gegebenenfalls auch ein Antrag auf einen Beihilfevorschuß bei.

(2) Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen wird der Beihilfebetrug, auf den der Erzeuger bei fristgerechter Einreichung Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt, um den die Frist überschritten wurde. Wird die Frist um mehr als 25 Tage überschritten, so wird der Antrag nicht berücksichtigt.

Artikel 8

(1) Bevor die Beihilfe endgültig ausgezahlt wird, kontrolliert die zuständige Stelle

- die Mengen Tafeloliven, für die Lieferbescheinigungen ausgestellt wurden,
- die Mengen verarbeiteter Tafeloliven und die jeweiligen Anteile der einzelnen Erzeuger.

Die Kontrolle umfaßt:

- eine mehrfache Beschau der gelagerten Erzeugnisse sowie eine Buchprüfung der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe,
- eingehende Prüfungen der Beihilfeanträge von Olivenbauern, die sowohl für Tafeloliven als auch für Olivenöl eine Beihilfe beantragen.

(2) Griechenland stellt durch Kontrollen sicher, daß

- der Anspruch auf Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven erfüllt wird;
- Oliven, die in Anwendung dieser Entscheidung an einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb geliefert werden, von der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl ausgeschlossen werden;
- für ein und dieselben Oliven nicht mehrere Beihilfeanträge gestellt werden.

(3) Unbeschadet der von Griechenland angewandten Strafmaßnahmen wird den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugern, deren Erklärung gemäß Artikel 5 oder deren Beihilfean-

trag gemäß Artikel 7 mit den Ergebnissen einer der genannten Kontrollen nicht in Einklang steht, keine Beihilfe gewährt. Allerdings gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission ⁽¹⁾ mutatis mutandis.

Artikel 9

(1) Jeder in Artikel 2 Absatz 1 genannte Erzeuger kann einen Beihilfevorschuß erhalten. Der Vorschuß auf die Beihilfe entspricht dem Einheitsbetrag gemäß Artikel 17a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates ⁽²⁾ multipliziert mit der Olivenölmenge, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Menge der verarbeiteten Tafeloliven entspricht.

Zur Zahlung des Vorschusses an den Erzeuger wird die verarbeitete Menge Tafeloliven bestimmt, indem auf die Menge, die in der Lieferbescheinigung angegeben und durch die sonstigen von der zuständigen Stelle erhaltenen Angaben bestätigt ist, ein vorläufiger Verarbeitungskoeffizient angewandt wird. Der Koeffizient wird von der zuständigen Stelle anhand der Angaben festgesetzt, die für den betreffenden zugelassenen Betrieb zur Verfügung stehen. Die berücksichtigte Tafelolivenmenge darf jedoch 90 % der gelieferten Tafelolivenmenge nicht überschreiten.

(2) Der Vorschuß auf die Beihilfe wird dem Erzeuger, der gemäß Artikel 7 Absatz 1 einen Vorschuß beantragt hat, ab dem 16. Oktober des laufenden Wirtschaftsjahres gezahlt.

Artikel 10

(1) Unbeschadet der Abzüge gemäß Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht die Beihilfe dem Einheitsbetrag gemäß Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84, multipliziert mit der Olivenölmenge, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Menge der verarbeiteten Tafeloliven entspricht.

Zur Zahlung der Beihilfe an den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeuger wird die Menge verarbeiteter Tafeloliven bestimmt, indem auf die Menge, die in der Lieferbescheinigung angegeben und durch die sonstigen, von der zuständigen Stelle erhaltenen Angaben bestätigt ist, ein vorläufiger Verarbeitungskoeffizient angewandt wird. Der Koeffizient entspricht dem Verhältnis zwischen der insgesamt verarbeiteten Menge Tafeloliven und der Gesamtmenge Tafeloliven, für die für das betreffende Olivenölmwirtschaftsjahr Lieferbescheinigungen ausgestellt wurden.

Kann die in der Lieferbescheinigung angegebene Menge verarbeiteter Tafeloliven, auf die sich die Beihilfe bezieht, nicht bestimmt werden, so werden die Mengen verarbeiteter Tafeloliven für die betreffenden Erzeuger anhand des auf die anderen Betriebe angewandten Durchschnittskoeffizienten berechnet. Unbeschadet der Ansprüche, die die betreffenden Olivenbauer gegen den Betrieb geltend machen könnten, darf die genannte Menge verarbeiteter Oliven jedoch 75 % der in der Lieferbescheinigung angegebenen Menge nicht überschreiten.

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.

(2) Der für die Umrechnung des Beihilfebetrags in Drachmen geltende Kurs ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem der betreffende Erzeuger erstmals Oliven geliefert hat.

(3) Die Beihilfe bzw. der Restbetrag der Beihilfe wird nach Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 8 innerhalb von 90 Tagen nach der Festsetzung des Einheitsbetrags durch die Kommission vollständig an den Erzeuger gezahlt.

Artikel 11

Griechenland unterrichtet die Kommission

- unverzüglich über die innerstaatlichen Maßnahmen, die in Anwendung dieser Entscheidung getroffen wurden;
- vor dem 1. August jeden Wirtschaftsjahres über die Olivenölmenge, die der geschätzten verarbeiteten Menge Tafeloliven entspricht, sowie über die auf diesen Schätzwert angewandten vorläufigen Verarbeitungskoeffizienten;

- vor dem 16. Juni jeden anschließenden Wirtschaftsjahres über die Olivenölmenge, die der tatsächlich verarbeiteten Menge Tafeloliven entspricht, sowie über die angewandten Verarbeitungskoeffizienten.

Artikel 12

Diese Entscheidung gilt ab 1. September 1999.

Artikel 13

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
